

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 41 (1944)

**Heft:** (9)

**Rubrik:** B. Entscheide kantonaler Behörden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens  
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:  
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

7. JAHRGANG

NR. 9

1. SEPTEMBER 1944

## B. Entscheide kantonalen Behörden.

**37. Rückerstattung von Armenunterstützungen.** *Die Rückerstattung von Armenunterstützungen ist ein Begriff des öffentlichen Rechts; für die Durchsetzung dieser öffentlich-rechtlichen Forderung des Gemeinwesens ist Art. 59 BV nicht anwendbar. — Wer als unterstützt zu gelten hat, mittelbar und unmittelbar, ist im Rahmen der kantonalen Vorschriften rückerstattungspflichtig, maximal im Umfang der gegenseitigen zivilrechtlichen Verpflichtungen der unterstützten Personen; die Ehefrau ist somit rückerstattungspflichtig nicht nur für die auf sie entfallenen, persönlichen Unterstützungen, sondern auch für diejenigen für die Kinder.*

Am 8. Juli 1943 stellte die Armendirektion des Kts. Bern beim Regierungsstatthalter von N. (Kt. Bern) gegen Frau D., geb. 1900, wohnhaft beide in M. (Kt. Waadt) ein Rückerstattungsbegehren für den Betrag von Fr. 3993.20. Mit Entscheid vom 22. Oktober 1943 entsprach der Regierungsstatthalter von N. diesem Begehren teilweise, indem er Frau D. zu einer Rückzahlung von Fr. 1000.— verhielt. Gegen diese Erkenntnis rekurrierte die Armendirektion innert nützlicher Frist an den Regierungsrat des Kts. Bern. Sie verlangt vollständigen Zuspruch ihres Klagebegehrens.

*Der Regierungsrat des Kts. Bern entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:*

1. Die Familie D., gegenwärtig aus 6 Kindern im Alter von 6—18 Jahren bestehend, mußte von der kant. Armendirektion in Bern in den Jahren 1930, 1932 und 1938—1943 im Gesamtbetrag von Fr. 3993.20 unterstützt werden. Anfangs 1943 erhielt Frau D. als Ergebnis einer erbrechtlichen Auseinandersetzung Fr. 7500.—, wobei ihr noch eine Restforderung von Fr. 2000.— verblieb. Dieser Betrag wird — wenn es inzwischen nicht schon geschehen ist — ihr ebenfalls ausbezahlt werden. Als effektiver Vermögensanfall kann somit die Summe von Fr. 9500.— eingesetzt werden.

2. Der Regierungsstatthalter von N. trat nun nur teilweise auf die Klage ein. Er charakterisiert den geltend gemachten Anspruch nur soweit als Rückerstattungsklage, als damit das auf Frau D. persönlich fallende Betreffnis der geleisteten Unterstützungen zurückverlangt wurde. Die weitergehende Forderung (Betreffnis für Ehemann und Kinder) subsumiere sich unter 328 ff. ZGB als sog. Verwandtenbeitragsbegehren und könne vom Regierungsstatthalter in N. infolge der mangelnden örtlichen Zuständigkeit nicht beurteilt werden. Es handle sich hier um eine zivilrechtliche Forderung, für welche der Schuldner gemäß Art. 59 BV

nur am Orte seines Wohnsitzes — in diesem Falle M. (Kt. Waadt) — belangt werden könne.

3. Demgegenüber vertritt die kant. Armendirektion die Ansicht, ihre Klage stelle ein sog. Rückerstattungsbegehren dar. Sie gründe sich somit nicht auf einen privaten, sondern auf einen öffentlichen Rechtstitel, für den Art. 59 BV keine Anwendung finde. Maßgebend für den Gerichtsstand sei § 36 Abs. 4 ANG. Dieser erkläre im Fall der Kantonsabwesenheit den Regierungsstatthalter des Heimatortes — also N. — zuständig.

4. Diese Ausgangslage rechtfertigt es, das Verhältnis der sog. armenrechtlichen Rückerstattung zu den zivilrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungs-pflichten (Art. 272, 328 usw. ZGB) näher zu beleuchten. Die Rückerstattung ist ein Begriff des öffentlichen Rechtes; sie umschreibt die Beziehungen des Gemeinwesens zum Unterstützten. Die Regelung dieses Verhältnisses ist dem öffentlichen Recht der Kantone vorbehalten. Nun kann allerdings der Begriff des Unterstützten mehr oder weniger weit gefaßt werden. Man kann darunter jeweils nur denjenigen verstehen, dem tatsächlich die öffentliche Hilfe unmittelbar zugute kommt. Es ist jedoch zu beachten, daß der so Unterstützte bestimmte privatrechtliche Unterhalts- oder Unterstützungsansprüche besitzen kann, gegenüber denen die Leistungen des Gemeinwesens nur subsidiären Charakter haben. Es ist nun durchaus angängig, diese durch das Zivilrecht verpflichteten Personen, welche infolge der mangelnden Erfüllung ihrer Obliegenheit den Eingriff der Öffentlichkeit hervorriefen, als mitunterstützt anzusehen. Dem kantonalen Recht darf deshalb auch die Kompetenz eingeräumt werden, die Rückerstattungs-pflicht auf den oben gekennzeichneten weitem Personenkreis auszudehnen. Selbstverständlich darf die Rückerstattung nicht über den Umfang der zivilrecht-lichen Verpflichtung hinausgehen. In diesem Sinne ist das öffentliche Recht an die zivilen Voraussetzungen gebunden.

5. Nun ist allerdings auch noch zu beachten, daß die verschiedenen im Zivil-gesetzbuch niedergelegten Unterhaltspflichten mehr oder weniger weitgehend sind; ferner kann der gleiche Fall unter verschiedene zivile Rechtsverhältnisse fallen. So wird zum Beispiel das Verhältnis der Eltern zu den Kindern sowohl von Art. 272 ZGB wie auch von Art. 328 ff. beschlagen. Es ist nun ohne weiteres einleuchtend und erklärt sich übrigens auch aus der ganzen Anlage des Gesetzes, daß Art. 272 — sofern die Beziehungen zu den minderjährigen Kindern in Frage stehen — mit seiner unbegrenzten Unterhaltspflicht gegenüber Art. 328 voran-geht. Diese Tatsache hat der Regierungsstatthalter von N. in seinem Entscheid verkannt. Es ist fraglos, daß das bernische öffentliche Recht die sich aus Art. 272 ZGB ergebenden Beziehungen der Rückerstattungspflicht unterstellen wollte. Das geht aus § 36 Abs. 2 ANG eindeutig hervor. Zum Erlaß dieser Be-stimmung war der Kt. Bern nach dem oben unter Ziff. 4 Gesagten auch zuständig. Ob gegebenenfalls der kant. Gesetzgeber auch die Beziehungen, welche aus Art. 328 ff. fließen, der Rückerstattung unterstellen könnte, kann vorliegend offen gelas-sen werden. Nachdem Art. 329 Abs. 3 dem unterstützenden Gemeinwesen einen direkten zivilrechtlichen Anspruch einräumt, dürfte man allerdings schließen, daß jene Spezialbestimmung die Stellung des Gemeinwesens in diesem Fall ab-schließend regelt und dem kantonalen Recht keinen Raum mehr läßt. Für die Durchsetzung dieser öffentlichen Forderung gilt Art. 59 BV nicht.

6. Es ist dazu noch zu untersuchen, in welchem Ausmaß die der Familie D. geleisteten Unterstützungen den Kindern und allenfalls der Ehefrau selbst zugute kamen. Erwähnt werden muß noch, daß alle Kinder minderjährig sind. Damit

ist auch dargetan, daß sich die Rechtsstellung der Eltern hier nach Art. 272 ZGB richtet. Nach der allgemein üblichen Auslegung dieses Artikels ist sowohl die Unterhaltspflicht des Vaters wie der Mutter eine unbegrenzte, d. h. sie erstreckt sich auf die ganze Lebenshaltung des Kindes; in demselben Maß wie die Kinder gelten somit auch die Eltern als mitunterstützt. Allerdings ist die Unterhaltspflicht der Ehefrau im wesentlichen nur eine subsidiäre, d. h. sie greift z. T. nur dann Platz, wenn der Ehemann aus irgend einem Grunde seiner Obliegenheit nicht genügen kann. Es ist auch durchaus denkbar, daß ihr als Ausgleich gegenüber dem Ehemann ein Ersatzanspruch zusteht. Jedoch geht ihre Pflicht dem Unterstützungsauftrag des Gemeinwesens unter allen Umständen vor. Die Ehefrau selbst wird deshalb, außer den auf sie persönlich entfallenden öffentlichen Unterstützungen, auch für diejenigen ihrer Kinder rückerstattungspflichtig.

Zur Beantwortung der Frage, inwieweit vorliegend die Kinder überhaupt unterstützt wurden, ist von der Überlegung auszugehen, ob sich die Eheleute D. bei den gegebenen Verhältnissen im Falle der Kinderlosigkeit überhaupt selbständig durchgebracht hätten; die Natur der Sache erlaubt allerdings nur eine annähernde Beantwortung. Trotz diesem Mangel ist es aber der einzige Weg, um den gewünschten Überblick zu erlangen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die Hilfe an D. nach der Aktenlage durchwegs seinen mangelnden Verdienstmöglichkeiten entsprang. Vergleicht man den auf ein Jahr entfallenden Unterstützungsbetrag mit der jeweiligen Anzahl Kinder, so läßt sich doch mit großer Wahrscheinlichkeit aus dieser Gegenüberstellung ableiten, daß der Verdienst allein im Hinblick auf die Kinder zu klein war. Damit ist aber auch grundsätzlich für die Ehefrau die Rückerstattung im Umfang des ganzen Unterstützungsbetrages gegeben.

8. Abzuklären ist noch, in welchem Ausmaß die eingetretene Vermögensänderung eine Rückerstattung materiell rechtfertigt. Nach der neuen Fassung des § 36 ANG ist hier dem Ermessen ein weitgehender Raum gewährt, indem ganz allgemein auf zumutbare Verhältnisse abgestellt wird. Der Vermögensanfall beträgt Fr. 9500.—. Neben der Forderung des Staates Bern ist noch eine solche der Gemeinde N. im Betrage von Fr. 2345.80 in Rechnung zu setzen. Der verbleibende Überschuß von ca. Fr. 3000.— würde zur vorläufigen Existenzsicherung der Familie auch dann genügen, wenn man auch weiterhin einen jährlichen Unterverdienst von ca. Fr. 500.— in Rechnung setzen wollte; wahrscheinlich ist dieser Betrag aber geringer anzusetzen, da ein baldiger selbständiger Verdienst der ältern Kinder vorausgesetzt werden kann. Dem Begehren der kant. Armendirektion ist deshalb ganz zu entsprechen.

9. Nun muß allerdings nach der Aktenlage nicht sehr befürchtet werden, daß D. oder seine Ehefrau mit dem angefallenen Geld unvernünftig umgehen würden. Im Gegenteil, wenn man ihren Angaben Glauben schenken will, versuchen sie, einen Teil des Geldes für ihre Kinder anzulegen. Dieses Bestreben ist an sich begrüßenswert. Es wird der Armendirektion deshalb auch die Prüfung eines angemessenen Nachlasses nach § 36 Abs. 5 ANG nahegelegt.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Der Rekurs der Armendirektion des Kts. Bern wird gutgeheißen und Frau D. verpflichtet, dem Staat Bern die Summe von *Fr. 3993.20* zu bezahlen. Der Betrag verfällt mit dem Datum des Entscheides.

2. Die Kosten des Verfahrens, bestimmt auf unterinstanzlich *Fr. 169.25* und oberinstanzlich auf *Fr. 20.—*, werden Frau D. auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 16. Mai 1944.)

**38. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Verdienst der Ehefrau entlastet den Ehemann und setzt ihn in die Lage, vermehrt seiner Unterstützungspflicht gegenüber der Mutter nachzukommen.*

Auf Ansuchen der Direktion der sozialen Fürsorge B. hat der Regierungstatthalter von B. mit Entscheid vom 11. Februar 1944 den von S. für seine Mutter Frau S. zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 40.— monatlich, zahlbar ab 1. Januar 1944.

Gegen diesen Entscheid hat S. Rekurs eingereicht mit dem Antrage auf Reduktion seines Beitrages auf Fr. 20.— monatlich. Ein gleich hoher Beitrag soll dem Bruder G. auferlegt werden. Er habe früher der Mutter Fr. 160.— monatlich abgeliefert und daher keine Kleider anschaffen können. Nun müsse er dieses nachholen. Zudem erwachsen seiner Frau demnächst ca. Fr. 300.— Ausgaben beim Zahnarzt.

Diese Rekurseinwendungen sind nicht stichhaltig. Maßgebend sind einzig die gegenwärtigen Verdienst- und Familienverhältnisse. Die Mutter muß gegenwärtig durchschnittlich mit Fr. 80.— für den Unterhalt und Fr. 42.— für den Mietzins pro Monat unterstützt werden.

Andererseits verdient der Rekurrent inkl. Teuerungs- und Familienzulagen Fr. 407.70 oder netto Fr. 370.—, wovon Fr. 75.— für Mietzins abgehen. Dazu kommt aber noch der Verdienst der Frau als Ladentochter von Fr. 220.—, so daß zusammen ein Verdienst von Fr. 515.— monatlich nachgewiesen ist. Kinder sind keine vorhanden. Durch den Verdienst der Ehefrau wird der Ehemann entlastet und kann desto besser seine Mutter unterstützen. Der erstinstanzlich auferlegte Beitrag von Fr. 40.— monatlich erscheint den Verhältnissen angemessen. Er deckt nicht einmal die Hälfte der tatsächlich notwendigen Unterstützung. Der Bruder G. wird zu angemessenen Beiträgen verpflichtet, sobald dies dessen Verhältnisse gestatten werden.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

Der Entscheid des Regierungstatthalters von B. vom 11. Februar 1944 wird bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 14. April 1944.)

**39. Verweigerung der Niederlassung wegen Wohnungsnot.** *Wenn die Art der Anstellung die Rechtfertigung der Anwesenheit im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betr. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vorerst als zweifelhaft erscheinen läßt (Aushilfsstellen), so ist das Verfahren während kurzer Zeit offen zu lassen, um die weitere Entwicklung des Anstellungsverhältnisses abzuwarten; je nach dieser Entwicklung ist dann auf Erteilung oder Verweigerung der Niederlassung zu erkennen.*

In einem Niederlassungsverweigerungsverfahren der Einwohnergemeinde B. gegen G., von V., geb. 1889, hat der Regierungstatthalter von B. am 17. März 1944 in Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung der Wohnungsnot erkannt:

„1. Herrn G. ist vorläufig zu gestatten, während der Dauer seiner Aushilfsstelle in der Gemeinde B. zu wohnen.

2. Herr G. hat die Gemeinde B. wieder zu verlassen, sobald er arbeitslos wird, unter Androhung von Zwangsmaßnahmen im Falle der Widersetzlichkeit . . .“

Die bisherige Wohnsitzgemeinde T. hat die Streitsache rechtzeitig weitergezogen mit den Anträgen:

„1. Der unverständliche Entscheid des Regierungsstatthalteramtes von B. sei aufzuheben.

2. Dem G., der zufolge seines Arbeitsverhältnisses in B. gezwungen ist, zur Fristung seines Lebensunterhaltes in B. zu wohnen, sei die Aufenthaltsbewilligung in B. zu erteilen und nicht nur ‚das Wohnen zu gestatten‘.

3. Die Kosten des Verfahrens seien der städt. Polizeidirektion B. aufzuerlegen.“

Die Rekursbegründung geht dahin, im Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941 und in der bernischen Vollziehungsverordnung dazu vom 5. Dezember 1941 sei einzig von der Erteilung oder Verweigerung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung die Rede. Der Regierungsstatthalter gehe diesen klaren Begriffen mit der Bewilligung des Wohnens aus dem Wege. Gestatte man G. in B. zu wohnen, so müsse ihm hier eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt werden. Dann sei es aber gesetzwidrig, ihn auf den Zeitpunkt der Entlassung aus seiner Aushilfsstelle unter Strafandrohung aus der Gemeinde B. wegzuweisen, wie der Regierungsstatthalter es in Ziff. 2 seines Entscheides getan habe.

Der Regierungsrat zieht

*in Erwägung:*

Laut Art. 19 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betr. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt nach Art. 20 des Bundesratsbeschlusses namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

G. kam am 20. Februar 1944 arbeitslos nach B. und fand hier am 2. März eine Aushilfsstelle bei der B. A.-G., in B. Der Regierungsstatthalter hat ihm in der Erwägung, „daß die nur vorübergehende Beschäftigung . . . seinen Zuzug nicht voll zu rechtfertigen vermag“, vorläufig das Wohnen in der Gemeinde B. während der Dauer seiner Aushilfsstelle gestattet und ihn auf den Tag, da er wieder arbeitslos würde, aus dem Gebiete der Gemeinde B. weggewiesen.

Nach den Erhebungen im Rekursverfahren konnte G. die Stelle bei der B. A.-G. bis zum 8. April versehen. Vom 10. April bis zum 13. Mai verrichtete er Aushilfsarbeiten für ein anderes Geschäft. Am 15. Mai 1944 hat er die Gemeinde B. wieder verlassen, um am Susten Arbeit anzunehmen.

Die beiden auf verhältnismäßig kurze Zeit beschränkten Aushilfsstellen waren nicht geeignet, die Niederlassung des G. in B. im Sinne der oben wiedergegebenen Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 zu rechtfertigen. Sie ist ihm daher zu verweigern. Das wollte mit seinem Entscheid vom 17. März 1944 eigentlich auch der Regierungsstatthalter tun, wie aus Ziffer 2 seiner Urteilsformel und aus seiner Vernehmlassung zum Rekurs hervorgeht. Er wollte mit der Fassung seines Entscheides bloß vermeiden, daß G. wegen der Verweigerung der Niederlassung B. sofort verlassen und damit seine Aushilfsarbeit aufgeben müsse. Insoweit ist jedoch das Verfahren oberinstanzlich durch die Entlassung des G. und durch seinen Wegzug von B. gegenstandslos geworden. Bemerket sei immerhin, daß einer Bestätigung des angefochtenen Entscheides, so wie er lautet, Bedenken entgegengestanden hätten. Wenn einem bernischen Kantonsbürger nicht ausdrücklich die Niederlassung verweigert, sondern das Wohnen in der Gemeinde auf unbestimmte Zeit gestattet wird, so erwirbt er, die gesetzlichen Ausnahmen

der §§ 103, 109 und 110 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vorbehalten, grundsätzlich mit dem 31. Tage seines Wohnens in der Gemeinde den polizeilichen Wohnsitz gestützt auf § 97, Ziff. 2 ANG; denn die Vorschrift von § 27 der Verordnung vom 5. Dezember 1941 zum Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941, die im Falle der Verweigerung der Niederlassung den Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes auch bei mehr als 30tägiger Anwesenheit ausschließt, wäre in diesem Falle nicht anwendbar. Ziff. 2 der erstinstanzlichen Urteilsformel wäre mit dieser Rechtslage nicht vereinbar, und das Endergebnis wäre nicht das vom Regierungsstatthalter gewollte. Seine Entscheidung ist zudem geeignet, Streitigkeiten über den polizeilichen Wohnsitz heraufzubeschwören. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte der Regierungsstatthalter in Fällen der vorliegenden Art nicht den Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung der Niederlassung umgehen, sondern, wenn die Art der Anstellung die Rechtfertigung der Anwesenheit im Sinne von Art. 20 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 vorerst zweifelhaft erscheinen läßt, das Verfahren für kurze Zeit offen lassen, um die weitere Entwicklung des Anstellungsverhältnisses abzuwarten und alsdann je nachdem die Niederlassung zu erteilen oder zu verweigern, wobei im letztgenannten Falle der Betroffene wenn nötig durch einen Aufschub der Wegweisung vor einem vorzeitigen Verlust seines vorübergehenden Broterwerbes bewahrt werden könnte.

Mit Rücksicht darauf, daß eine grundsätzliche Frage Anlaß zur Weiterziehung gegeben hat und keine Partei oberinstanzlich unterliegt, ist von einer Kostenaufgabe abzusehen.

Demnach wird

*erkannt:*

1. In Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung der Wohnungsnot wird G. die Niederlassung in der Gemeinde B. verweigert. Im übrigen wird das Verfahren als gegenstandslos erklärt.

2. Kosten werden nicht gesprochen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 25. Mai 1944.)

#### **40. Unterstützungspflicht von Verwandten. Maß der Unterstützungspflicht des Vaters gegenüber dem Kind und den Großkindern.**

Mit Eingabe vom 7. Dezember 1943 erhebt die Direktion des Armenwesens des Kts. Bern Beschwerde gegen den Beschluß des Bezirksrates A. vom 29. November 1943, der den F. S., geb. 1857, ab 1. Juli 1943 zu monatlichen Beiträgen von Fr. 70.— an den Unterhalt seiner Tochter, Wwe. F. R.-S. und ihren 3 unmündigen Kindern verpflichtete; der bezirksrätliche Entscheid sei aufzuheben und F. S. zu einem verwandtschaftlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 100.— pro Monat ab 1. Juli 1943 und zur Rückerstattung der Hälfte der total ausgelegten Unterstützungsgelder vom Jahre 1939 bis 30. Juni 1943 im Betrag von Fr. 5057.45, also Fr. 2528.70, zu verpflichten.

In der Eingabe wird ausgeführt, die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern sei, auf gestelltes Gesuch des Fürsorgeamtes der Stadt Z. vom 13. Februar 1939 hin, verpflichtet worden, die Familie R.-S. mit Fr. 250.— bis Fr. 280.— pro Monat zu unterstützen. R. sei im Jahre 1936 mit seiner Familie von W. nach Z. gezogen, in der Folge arbeitslos geworden und am 25. April 1942 im Kantonshospital Z. gestorben, worauf Wwe. R. mit ihrer Familie zu Verwandten nach M. übersiedelt sei, in der Erwartung, ihren Lebensunterhalt dort eher bestreiten

zu können. Trotzdem habe der Heimatkanton die Familie R.-S. monatlich mit Fr. 180.— unterstützen müssen. F. S. versteure ein Vermögen von Fr. 56 000.—, seine bisherigen Hilfeleistungen seien, trotz des im Jahre 1933 an R.-S. ausgerichteten Darlehens von Fr. 4300.— unbedeutend und die geltend gemachten monatlichen Beiträge, sowie die Rückforderung der Fr. 2528.70 seien den Verhältnissen des Pflichtigen zuzumuten.

Der Regierungsrat zieht

*in Erwägung:*

Nach Art. 329 ZGB geht der Anspruch auf Unterstützung auf *die* Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

Von den Verwandten ihres verstorbenen Ehemannes, in deren Nähe Wwe. R.-S., von Z. kommand, gezogen ist, scheint sie keine oder wenig ökonomische Hilfe zu erhalten. Eigene Verdienstmöglichkeiten sind ziffernmäßig nicht belegt. Nachdem der Bezirksrat A., der die Verhältnisse des Unterstützungspflichtigen kennt, den von ihm zu entrichtenden Beitrag von Fr. 30.— ab 1. Juli 1943 auf Fr. 70.— erhöht hat, geht es nicht an, heute erneut eine Erhöhung auf Fr. 100.— zu beschließen. Mit Recht ist F. S. nur zur Ausrichtung von monatlich Fr. 70.— Unterstützung an die Familie seiner Tochter verhalten worden. Freilich muß der Heimatkanton sowohl bei Fr. 100.—, als auch bei Fr. 70.— ein Vielfaches davon für den Unterhalt einer 4köpfigen Familie aufwenden; allein im Verhältnis zu den Einkünften und zum Vermögen des Pflichtigen sind Fr. 70.— angemessener als Fr. 100.—. F. S. ist ein 87jähriger Mann, seine Ehefrau ist 78 Jahre alt. Beide sind nicht mehr arbeitsfähig. Er leidet zudem an Gehör- und Sehschwäche. Sie wohnen im Hause ihres Sohnes in K. und ihren Unterhalt besorgt die Tochter L., welche hiefür jährlich einen Lohn von Fr. 1000.— bezieht. An steuerbarem Vermögen sind Fr. 50 600.— und an Einkommen Fr. 2400.— vorhanden. Das Vermögen hat sich in den letzten Jahren, nicht zuletzt infolge der Zuwendungen an die Familie R., verringert und dementsprechend sind auch die Einkünfte zurückgegangen. Es wäre unter diesen Umständen eine Unbilligkeit, heute den bezirksrätlichen Beschluß wieder aufzuheben und Vater S. eine jährliche Mehrleistung von Fr. 360.— zuzumuten, deren er für den eigenen Lebensunterhalt dringend bedarf.

Unbillig ist aber auch die Zumutung auf Rückleistung der Hälfte der bis anhin vom Heimatkanton an die Familie R. ausgelegten Fr. 5057.45, also Fr. 2528.70 plus 3% Zins seit 1. Juli 1943. Zieht man in Betracht, daß das Vermögen des F. S. in den letzten Jahren bereits eine Verringerung von Fr. 56 000.— auf Fr. 50 600.— erfahren und daß er seinerzeit seinem Schwiegersohn R. verschiedene Darlehen in Höhe von Fr. 4300.— zur Gründung einer eigenen Existenz ausgerichtet hat, ohne vom inzwischen verstorbenen Borger je Rück- oder Zinszahlungen erhalten zu haben, so kann ihm nicht zugemutet werden, die Substanz seines Vermögens erneut anzugreifen. Dies, obschon die Ausrichtung von Darlehen, im Gegensatz zur Verwandtenunterstützungspflicht, die ex lege besteht, aus freien Stücken geschah. Die materiellen Grundlagen und Voraussetzungen des von der Rekurrentin zum Vergleich angerufenen bundesgerichtlichen Entscheides i. S. Killer gegen Gemeinderat und Ortsbürgergemeinde Münchwilen vom 15. September 1932 (BGE Bd. 58 II S. 328 ff.) liegen hier wesentlich anders. Dort handelte es sich um ein Liegenschafts- und Kapitalvermögen von Fr. 82 300.—, sowie um Einkommen aus der Liegenschaftsverpachtung in Höhe von Fr. 2400.—, so daß dem Pflichtigen die Rückerstattung von Fr. 5318.55 und der größte Teil



der laufenden Versorgungskosten für die Berechtigte wohl zugemutet werden konnte. Ein unvoreingenommener Vergleich beider Fälle fällt zugunsten F. S. gegenüber dem rückforderungsberechtigten Gemeinwesen aus.

Auch auf dessen Vorschlag, die Fr. 2528.70 plus Zins bis zum Ableben der Eheleute S. gegen Schuldanerkennung und Sicherstellung, aber ohne Anrechnung als Vorempfang, zu stunden, kann nicht eingetreten werden. Dafür, daß vom Jahre 1939 bis zum 30. Juni 1943 Unterstützungsbeiträge von total Fr. 5057.45 aufgewendet wurden, besitzt der Heimatkanton einen Rückforderungsanspruch, den er dann geltend machen kann, wenn Wwe. R.-S. nach dem Ableben ihres Vaters, bzw. beider Eltern, in den Besitz ihres Erbteils gelangt. Diesem in der Zukunft liegenden Moment aber heute schon vorzugreifen und die Substanz des kleinen elterlichen Vermögens materiell und ideell weiter als bereits geschehen zu schmälern, ist unangemessen, umsomehr, als Wwe. R. und ihre Kinder festgestelltermaßen sowohl von den alten Eltern S. als auch von den Geschwistern in natura mit Lebensmitteln, Kleidungs- und Wäschestücken unterstützt werden, was eo ipso einer Höherbewertung des Unterstützungsbeitrages in Geld entspricht.

*Es wird beschlossen :*

Die Beschwerde wird abgewiesen und der Beschluß des Bezirksrates A. vom 29. November 1943 bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 9. Februar 1944.)

**41. Niederlassungswesen. Wohnsitzerwerb.** *Als Besuch im Sinne von § 110 Abs. 1 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes gilt ein Aufenthalt außerhalb eines festen Wohnsitzes mit der Absicht, nachher einen zum voraus bestimmten Ort aufzusuchen.*

Aus den Motiven:

Als Besuch im Sinne von § 110 Abs. 1 ANG gilt nach ständiger Rechtsprechung des Regierungsrates nur ein Aufenthalt außerhalb eines festen Wohnsitzes bei vorhandener Absicht, nachher einen zum voraus bestimmten Ort aufzusuchen (Mtschr. XXXII Nr. 101). Frau J. hat dem Wohnsitzregisterführer von Bi. im Februar 1942 erklärt, sie beabsichtige nach Be. zurückzukehren, sobald ihr Sohn aus der Strafanstalt entlassen werde. In Wirklichkeit hat sie sich aber von Bi. aus nicht nach Be., sondern in den Kt. Tessin begeben. Mithin ist schon das Vorhandensein der Absicht, sich vom angeblichen Besuchsaufenthalt weg an einen zum voraus bestimmten Ort zu begeben, nicht erwiesen. Aber auch das Bestehen eines festen Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Bi. während des Aufenthaltes der Frau J. in dieser Gemeinde ist nicht dargetan. Frau J. hatte vor der Abreise nach Bi. in Be., wo sie nur ungefähr zwei Jahre gewohnt hatte, die Wohnung aufgegeben, und von Bi. aus kehrte sie nicht nach Be. zurück. Sie hält sich nun schon mehr als zwei Jahre außerhalb dieser Gemeinde auf. Daß sie im Dezember 1941 ihre Möbel in Be. einstellte, macht für sich allein Be. nicht zum festen Wohnsitz. Die Einstellung der Möbel möglichst in der Nähe ihres bisherigen Standortes drängte sich schon der Kostenersparnis halber auf, selbst wenn Be. fortan als Wohnortsitz ausschied.

Der gesamte Sachverhalt, unter Mitberücksichtigung der verhältnismäßig langen Dauer des Aufenthaltes in Bi., läßt mithin diesen Aufenthalt nicht als Besuch im Sinn der angerufenen Rechtsprechung erscheinen.

Die Gemeinde Bi. kann daher die Einschreibung nicht verweigern.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. Dezember 1943; Mtschr. XLII Nr. 85 )